

Satzung des Vereins

"Eisenbahnfreunde Kötzschau e.V."

Fassung vom 06.02.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Kötzschau e.V." (Abkürzung EFK). Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Kötzschau der Stadt Leuna.
3. Der Verein ist unter der Nummer 844 im Vereinsregister der Stadt Stendal eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht im weiteren Ausbau und der Pflege des Museums zur Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha - kurz Eisenbahnmuseum Kötzschau - zur Heimatkunde, der Förderung, sowie der Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Traditionen im Allgemeinen.

Der Verein hat seinen Sitz im Bahnhofsgebäude Kötzschau. Hier befindet sich die Geschäftsstelle sowie das durch den Verein betriebene Museum zur Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha. Der Verein, der einst zur Rettung des Bahnhofsgebäudes in Kötzschau beigetragen hat, pflegt hier nach seinen Möglichkeiten das im Eigentum der Stadt Leuna befindliche Haus und das dazugehörige Außengelände, das zum Ausstellungsbereich des Museums gehört.

Der Verein erhält das in seinem Eigentum befindliche Betriebsfeld / Lehrstellwerk „Leipzig-Leutzsch“. Diese Stellwerksanlage wird gepflegt und betriebsfähig im Museum zur Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha bewahrt. Die Anlage soll, im Sinne ihrer ursprünglichen Bestimmung, auch weiterhin eisenbahnnahen Bildungseinrichtungen zu Ausbildungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Verein strebt eine Unterschutzstellung des Betriebsfeldes im Sinne eines Technischen Denkmals an.

Der Verein verfolgt seine Aufgaben durch:

- a. Sammlung und Erhaltung von historischen Gegenständen und eisenbahntechnischen Gerätschaften die im Zusammenhang mit der Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha, aber auch des Eisenbahnwesens im Allgemeinen, stehen.
- b. Wiederaufbau, Pflege und Herstellung der dauerhaften Betriebsfähigkeit des Betriebsfeldes / Lehrstellwerkes „Leipzig-Leutzsch“ der ehem. Betriebsschule der Reichsbahndirektion Leipzig.
- c. Veranstaltungen wie Vorträge, Führungen, Besichtigungen, Exkursionen und dergleichen. Erstellen von Publikationen zur Eisenbahngeschichte.
- d. Pflege von historischen Unterlagen, Fotos, Postkarten und anderen Zeugen der Vergangenheit, um ein unwiederbringliches Verlorengehen zu vermeiden.
- e. Präsentation und weiterer Ausbau des Museums zur Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha beziehungsweise zur Geschichte des Eisenbahnwesens im Allgemeinen.
- f. Weitere Erforschung der Geschichte der Eisenbahnstrecke Leipzig – Großkorbetha.
- g. Möglichst enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie anderen Vereinen zur Bewahrung der Eisenbahntradition und dem Nahebringen des Themas an Kinder und Jugendliche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Pflege des Denkmalschutzes, der Heimatkunde und durch Förderung eines Museums.

2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach der Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mitglieder können werden:

1. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (natürliche Personen, eingetragene Vereine, Institutionen),
2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (natürliche Personen und Körperschaften, die den Verein beratend durch Öffentlichkeitsarbeit oder finanziell unterstützen),
3. Ehrenmitglieder (Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.),
4. Fördernde Mitglieder (natürliche Personen oder Körperschaften, die den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichzusetzen.).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, das Eigentum des Vereins unentgeltlich zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten. Der Ausschluss erfolgt,

- bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Brief ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegeben werden. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Beschluss auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Quartal zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Quartals austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Quartals eintritt.
2. Bis zum jeweiligen Quartalsende haben alle Mitglieder mindestens den Quartalsbeitrag zu entrichten.
3. Die weiteren Modalitäten im Detail regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
1. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Das heißt, nur jeweils zwei der vier Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über der Summe von € 5000,- (in Worten: fünftausend EURO) braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Referenten ernennen, die im Vorstand beratend tätig sind. Sie sind nicht der Vorstand im Sinne § 26 BGB.
8. Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen alljährlich die gesamte Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
2. Die Kassenprüfer haben uneingeschränkten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl eines oder beider Kassenprüfer ist möglich.
4. Auf Anforderung des Vorstands oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer als Sonderprüfer tätig.

§ 11 Die Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse sowie die Konten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsweisen ab einer Summe von € 500,- (in Worten: fünfhundert EURO) bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
2. Es wird weiterhin noch eine Handkasse für kleinere Ausgaben geführt. Der Bestand der Handkasse darf den Betrag von € 300,- (in Worten: dreihundert EURO) nicht überschreiten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich, oder auch öfter, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
3. die Entgegennahmen des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung von beiden, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, sonst in offener Abstimmung.
4. Für die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer am meisten gültig abgegebene Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15

Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Jahr soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich durch den Schriftführer abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die ebenso vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Mitarbeiter

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die aktiv tätigen Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen, sofern dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 18

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75% der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen, nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Kosten und Verbindlichkeiten, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet entsprechend dem Mehrheitsbeschluss über die endgültige Überlassung des Vermögens. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haften die Mitglieder auch bei Auflösung des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form